



Schulordnung für die Musikschule Region Malters

vom 21.01.2022

(Gemeinden Malters, Schwarzenberg, Werthenstein und Wolhusen)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Angebote	3
Art. 2	Unterrichtsort	3
Art. 3	Musik und Bewegung (MuB)	3
Art. 4	Unterrichtsformen und –dauer, Ferien	3
Art. 5	Zuteilung der Lernenden	4
Art. 6	Stundenplaneinteilung	4
Art. 7	Ensembles	4
Art. 8	Allgemeines	4
Art. 9	Anmeldung	4
Art. 10	Eintritt	5
Art. 11	Austritt	5
Art. 12	Ausschluss	5
Art. 13	Absenzen	5
Art. 14	Allgemein	5
Art. 15	Rechnungstellung und Zahlungsfrist	5
Art. 16	Rückerstattung und Vergünstigungen von Schulgeldern	6
Art. 17	Erwachsenentarif	6
Art. 18	Einsatz und Anlässe	6
Art. 19	Unterrichtsbesuche	6
Art. 20	Anschaffungen	6
Art. 21	Bilder und Newsletter	6
Art. 22	Beschwerde	6
Art. 23	Inkrafttreten	7

Gestützt auf den Gemeindevertrag vom 1.8.2022 Art. 8 lit. a und g betreffend Fusion Musikschule Region Malters zwischen den Einwohnergemeinden Malters, Schwarzenberg, Werthenstein und Wolhusen erlässt die Musikschulkommission nachfolgende Schulordnung.

Für die maskuline Form der Personen ist sinngemäss auch die feminine Form zu verstehen.

I. Organisation des Unterrichts

Art. 1 Angebote

¹ Die Musikschule Region Malters veröffentlicht jährlich im Frühling ein Musikschulangebot mit folgenden Inhalten:

- a. Fächer- und Lektionsangebot (Instrumente/Gesang/Ensembles)
- b. Zusätzliche Kursangebote
- c. Schulgelder/Tarife
- d. Anmeldeformular
- e. Auszug aus der Schulordnung

² Die Unterlagen zu den Angeboten sind auf der Website der Musikschule verfügbar.

Instrumente, die nicht im Schulprogramm aufgeführt sind, können in Absprache mit der Musikschulleitung ebenfalls angeboten werden.

Art. 2 Unterrichtsort

¹ Der Einzel- und Partnerunterricht ab mindestens 2 Fachbelegungen werden auf lokaler Ebene durchgeführt.

² Der Ensembleunterricht wird, wenn möglich auf lokaler Ebene durchgeführt.

³ Ensembles mit fortgeschrittenen Lernenden und der Unterricht auf Spezialinstrumenten werden auf regionaler Ebene angeboten.

⁴ Der Unterricht findet in den von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt.

⁵ Die Musikschulleitung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterricht in privaten Räumen bewilligen, jedoch ohne Entschädigung.

⁶ Die für das Unterrichtsgebäude erlassene Hausordnung gilt auch für den Musikschulunterricht.

Art. 3 Musik und Bewegung (MuB)

In allen Vertragsgemeinden der Musikschule Region Malters ist mindestens auf der 1. und 2. Primar-klasse bzw. in der Basisstufe mit Schulstoff eine wöchentliche Lektion MuB in der Wochenstundentafel integriert und für die Eltern kostenlos. MuB wird nach den Zielen des Lernplan 21 unterrichtet. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule.

Art. 4 Unterrichtsformen und –dauer, Ferien

¹ Instrumental- oder Gesangsunterricht findet im Einzel- oder Partnerunterricht statt. Folgende Lektionen werden angeboten:

- a. Einzelunterricht, 30, 40 oder 50 Minuten
- b. Partnerunterricht, 40 Minuten
- c. Ensembleunterricht, gemäss Musikschulangebot
- d. Talentförderung, 60 Minuten

² Die Unterrichts- und Ferienregelung entsprechen denen der Volksschule. Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester auf: August – Januar und Februar – Juli.

³ Für die Ferien und Feiertage gilt die Ferienordnung der Wohngemeinde.

Art. 5 Zuteilung der Lernenden

¹ Die Zuteilung der Lernenden an die Musikschullehrpersonen und die Raumzuteilung erfolgt durch die Musikschulleitung. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Musikschullehrperson, aber allfällige Wünsche der Eltern oder Lernenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dies gilt auch in Bezug auf Unterrichtsort und –zeit.

² Wünschen Lernende eine andere Standortgemeinde für ihren Unterricht, ist dies bei der Musikschulleitung zu beantragen. Allfällige Wünsche der Eltern oder Lernenden können bei verfügbaren Kapazitäten der gewünschten Lehrperson berücksichtigt werden. Dies setzt jedoch eine Bereitschaft zu einem allfälligen Wechsel des Unterrichtsortes seitens der Eltern / Lernenden voraus.

Art. 6 Stundenplaneinteilung

¹ Die Stundenplaneinteilung fürs neue Schuljahr erfolgt vor den Sommerferien. Der Musikunterricht beginnt in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres. Die Musikschullehrperson legt zusammen mit den Lernenden die Unterrichtszeit fest und berücksichtigt dabei die Stundenpläne der Volksschule.

² Im Sinne einer guten Kooperation müssen die Lernenden bzw. die Eltern den Lehrpersonen mehrere Termine an unterschiedlichen Tagen für die Stundenplanung anbieten. Die Musikschullehrperson legt zusammen mit den Lernenden die Unterrichtszeit fest. Auch an Mittwochnachmittagen und in Ausnahmefällen am Samstagmorgen wird Unterricht erteilt.

Die Stundenplaneinteilung ist für das ganze Schuljahr verbindlich und kann nur in begründeten Fällen mit Einverständnis der Lehrperson und Musikschulleitung geändert werden.

³ Die Lehrpersonen der Volks- oder der Musikschule können für einen Lernenden den Musikschulunterricht während der Unterrichtszeit der Volksschule als Fördermassnahme vorschlagen.

Art. 7 Ensembles

¹ Das Zusammenspiel in Ensembles ermöglicht den Kindern und Jugendlichen ihre erlernten musikalischen Fähigkeiten aus dem Instrumental- und Gesangsunterricht sinnvoll zu ergänzen und zu vertiefen. Gemeinsame musikalische Erlebnisse stärken den Zusammenhalt und die Verbundenheit im Musizieren und Singen.

² Es besteht ein Ensemblereglement.

II. Aufnahme und Austritt von Lernenden

Art. 8 Allgemeines

¹ An der Musikschule Region Malters werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene der vier Vertragsgemeinden unterrichtet. Die Musikschule steht auch Erwachsenen und Lernenden aus anderen Gemeinden offen, dies zu kostendeckenden Tarifen.

² Die Lernenden der Kantonsschule können wählen, wo sie den Unterricht besuchen. Der Musikunterricht an der Musikschule Region Malters ist qualitativ gleichwertig mit demjenigen der Kantonsschule.

³ Kantonsschüler mit freiwilligem Musikunterricht bezahlen den Tarif gemäss dem Schulprogramm der Musikschule und können die Lektionsdauer frei wählen.

⁴ Kantonsschüler mit obligatorischem Musikunterricht bezahlen den Kantonsschultarif und müssen sich für mindestens 40 Minuten Einzelunterricht anmelden.

Art. 9 Anmeldung

¹ Die Anmeldung ist verbindlich und gilt für das ganze Schuljahr. Für Minderjährige ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldungen erfolgen online.

² Mit der Anmeldung wird die Schulordnung der Musikschule Region Malters anerkannt. Diese ist auf der Webseite einsehbar.

³ Neuzugezogene Lernende können sich auch unter dem Jahr einschreiben.

⁴ Für verspätet eingereichte Anmeldungen kann eine Bearbeitungsgebühr verrechnet werden.

⁵ Bei Rückzug der Anmeldung bis Ende Juli werden 50% des Rechnungsbetrages in Rechnung gestellt, bei Rückzug ab 1. September 100% des Rechnungsbetrages (dies gilt auch für den Ensembleunterricht).

⁶ Anmeldungen für 5-er und 10-er Abos für Erwachsene können jederzeit gelöst werden und sind maximal ein Jahr gültig.

Art. 10 Eintritt

¹ In der Regel beginnt der Instrumentalunterricht ab der 2. Klasse. Es ist sinnvoll, während den Besuchswochen abzuklären, ob die körperlichen Voraussetzungen für das Erlernen des gewünschten Instrumentes vorhanden sind.

² Wünscht ein Kind ein Instrument vor der 2. Klasse zu erlernen, ist ein Gespräch mit der Musikschulleitung und eine Empfehlung der zukünftigen Musikschullehrperson erforderlich.

Art. 11 Austritt

Ein Austritt während dem Schuljahr ist nicht möglich. Ausnahmen werden nur bei lang andauernder Krankheit (Arztzeugnis) oder Wegzug aus den Vertragsgemeinden bewilligt. Das Schulgeld wird bei diesen Ausnahmen anteilmässig zurückerstattet.

Art. 12 Ausschluss

¹ Bei der ersten unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern eine Mitteilung der Musikschullehrperson, bei der zweiten erfolgt eine Erinnerung durch die Musikschulleitung.

² Der Ausschluss von Lernenden kann nach erfolgter schriftlicher Mahnung aus folgenden Gründen erfolgen:

- a. mehrfaches schlechtes Betragen
- b. mangelhafter Einsatz
- c. nach drei unentschuldigten Absenzen
- d. Nichtbezahlen des Schulgeldes

³ Bei Ausschluss erfolgt kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Art. 13 Absenzen

¹ Absenzen sind bei der Musikschullehrperson im Voraus zu entschuldigen.

² Von Lernenden abgesagte Unterrichtslektionen gelten als verfallen, ausser bei lang andauernder Krankheit oder Unfall. Ab der 3. nacheinander folgenden krankheitsbedingten Absenz der Lernenden wird das Schulgeld zurückerstattet (Arztzeugnis erforderlich).

³ Von der Lehrperson abgesagte Lektionen werden nachgeholt. Wenn der Unterricht wegen einer länger andauernden Krankheit oder Unfall der Lehrperson ausfällt und keine Stellvertretung angeboten werden kann, wird ab der 3. nacheinander folgenden Absenz das Schulgeld zurückerstattet.

III. Schulgeld

Art. 14 Allgemein

Mit Erscheinen des jährlichen Musikschulangebotes werden die Schulgelder für das kommende Schuljahr veröffentlicht und auf der Webseite aktualisiert.

Art. 15 Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich im Herbst durch die Trägergemeinde. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. In Absprache mit der Musikschulleitung sind Teilzahlungen möglich.

Art. 16 Rückerstattung und Vergünstigungen von Schulgeldern

Bei Austritt gilt Artikel 11 und bei Ausschluss gilt Artikel 12 dieser Schulordnung. Schulgeldermässigungen sind direkt bei der jeweiligen Wohngemeinde anzufragen.

Art. 17 Erwachsenenentarif

Die Tarife für die Erwachsenen sind kostendeckend.

IV. Lernende und Erziehungsberechtigte**Art. 18 Einsatz und Anlässe**

Die Lernenden sind zum pünktlichen Unterrichtsbesuch und regelmässigen Üben zu Hause verpflichtet. Die meisten Kinder sind dabei auf die Unterstützung der Eltern angewiesen. Vom Mitwirken an Veranstaltungen der Musikschule wird ausgegangen.

Art. 19 Unterrichtsbesuche

Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, den Unterricht zu besuchen und am Entwicklungsfortschritt des Lernenden Interesse zu zeigen. Am Elternabend und anhand eines Merkblattes werden Details dazu erläutert.

Art. 20 Anschaffungen

Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterialien ist Sache der Erziehungsberechtigten und Lernenden. Weitere Hilfsmittel können von der Lehrperson empfohlen werden.

Art. 21 Bilder und Newsletter

¹ Lernende der Musikschule Region Malters können auf Fotos von öffentlichen Konzerten abgebildet sein. Die Bilder können für die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule Region Malters verwendet werden. Mit der Anmeldung bestätigen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis. Auf besonderen Wunsch können einzelne Bilder hingegen gelöscht werden.

² Die Musikschule Region Malters informiert in regelmässigen Abständen über Anlässe und Angebote.

V. Beschwerderecht**Art. 22 Beschwerde**

¹ Reklamationen von Erziehungsberechtigten betreffend Lehrpersonen sind an die Musikschulleitung zu richten.

² Beschwerden betreffend Musikschulleitung sind schriftlich an das Präsidium der Musikschulkommission zu richten.

³ Gegen Entscheide der Musikschulleitung und der Musikschullehrpersonen kann bei der Musikschulkommission schriftlich Einsprache geführt werden. Die Musikschulkommission entscheidet erstinstanzlich.

⁴ Einsprachen können jedoch als Beschwerde schriftlich an den Gemeinderat der Trägergemeinde (2. Instanz) weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt zwanzig Tage. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

⁵ In Disziplinarfällen entscheidet die Musikschulkommission endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

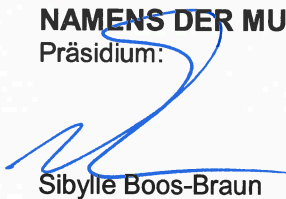
Art. 23 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt auf den 1.8.2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden Malters, Schwarzenberg, Werthenstein und Wolhusen.

Malters, den 21. Januar 2022

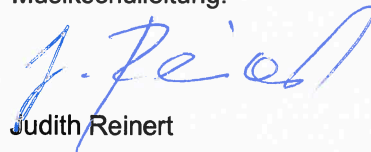
NAMENS DER MUSIKSCHULKOMMISSION

Präsidium:



Sibylle Boos-Braun

Musikschulleitung:



Judith Reinert